

Ersatz von Nachforschungskosten (Ersatz von Detektivkosten):

Da ein Mitarbeiter auffällig oft in Krankenstand gegangen ist, beauftragte sein Arbeitgeber zwei Berufsdetektive, wobei diese mittels Überwachung festgestellt hatten, dass der vermeintlich kranke Mitarbeiter mehrere Tage hintereinander ein Kaffeehaus besuchte und erst in den frühen Morgenstunden nach Hause zurückkehrte.

Als Konsequenz entließ der Arbeitgeber diesen Mitarbeiter und klagte ihn auf Ersatz der Detektivkosten in der Höhe von rund 8.000 Euro.

Ein kürzlich ergangene OGH-Entscheidung gab dem Arbeitgeber Recht.

[RIS - 8 ObA 8/21s - Entscheidungstext - Justiz \(OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL\) \(bka.gv.at\)](#)

Dem Arbeitgeber steht der Ersatz von Nachforschungskosten dann zu, wenn der Arbeitnehmer zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges, den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufendes Verhalten gegeben hat, die den Arbeitgeber veranlassen, sich durch geeignete Nachforschungen noch weitere Klarheit zu verschaffen.

Der Ersatzanspruch des Arbeitgebers hängt auch von der Notwendigkeit der getätigten Aufwendungen ab. Die Kosten sind somit nur zu ersetzen, wenn und insoweit der Einsatz objektiv notwendig ist.

Der OGH stellt auch in der Entscheidung fest, dass kein Ersatzanspruch besteht, wenn eine Überwachung von einem Berufsdetektiv offenkundig überflüssig und erkennbar unzweckmäßig ist.

Im konkreten Fall wurde der Ersatz von Detektivkosten für den Einsatz von zwei Detektiven für drei Tage als angemessen beurteilt.